



**Kleine Anfrage von Andreas Lustenberger und Anna Bieri
betreffend Wiederaufnahme Corona-bedingter Unterstützungsmassnahmen**

Antwort des Regierungsrats
vom 10. November 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. Oktober 2020 reichten Andreas Lustenberger (ALG) und Anna Bieri (CVP) dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Wiederaufnahme Corona-bedingter Unterstützungsmassnahmen ein.

Der Regierungsrat beantwortet die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen wie folgt:

1. Sieht der Regierungsrat ebenfalls die Notwendigkeit, die verschiedenen Stützungsmaßnahmen wieder in Betrieb zu nehmen?

Antwort: Die ausgelaufenen Massnahmen wurden im Frühling 2020 ausgearbeitet und eingeführt. Zu dieser Zeit war der Wissensstand zu diesem neuen Virus und seinen Auswirkungen noch sehr gering. Insbesondere war nicht absehbar, wie lange die Wirtschaft im Lockdown oder zumindest substanziell reduziert sein würde. Es war wichtig, schnell zu handeln, um die dringendsten Probleme lösen und dann weitere Massnahmen prüfen zu können. Die Situation präsentiert sich heute etwas anders: Wir müssen uns auf eine allenfalls längere Phase mit möglicherweise massiver Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit einstellen. Dies bei hohem Unsicherheitsfaktor. Dementsprechend ist es nicht zielführend, die ausgelaufenen Massnahmen unverändert wieder aufzunehmen.

2. Sieht der Regierungsrat allenfalls andere, passendere Massnahmen, um betroffene Betriebe, Selbstständigerwerbende, Kulturschaffende, Institutionen und Vereine zu unterstützen?

Antwort: Ja, der Regierungsrat gedenkt angesichts der aktuellen zweiten Welle auf die neue Situation angepasste Massnahmen zu entwickeln. Er stützt sich dabei auf die Erfahrungen mit den bisherigen Massnahmen und insbesondere auf die Verordnung des Bundes, die aktuell in Erarbeitung ist. Zum aktuellen Zeitpunkt können dazu aber noch keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da sowohl beim Bund wie auch beim Kanton Zug die Massnahmen erst erarbeitet werden und den politischen Prozess durchlaufen müssen. Der aktuelle Entwurf der Bundesverordnung wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und einiger Kantone, erarbeitet. Auch der Kanton Zug war in dieser Arbeitsgruppe vertreten und konnte seine Erfahrungen namentlich mit dem Stützungsfonds einbringen. Dieser Entwurf bildet denn auch die Leitlinie für die Zuger Lösung.

Für den Bereich Kultur hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) mit rückwirkendem Inkrafttreten per 26. September 2020 und Gültigkeit bis 31. Dezember 2021 verabschiedet. Gemäss diesem Erlass können die Kantone beim

Bund Gelder zur Ausfallentschädigung und für Transformationsprojekte von Kulturunternehmen (juristische Personen) abrufen. Die Direktion für Bildung und Kultur erarbeitet zurzeit mit dem Bundesamt für Kultur die Leistungsvereinbarung zur Auszahlung dieser 2,162 Millionen Franken an Bundesgeldern. Die kantonale Umsetzung dieser zweiten Bundestranche soll ebenfalls rückwirkend per 26. September 2020 beginnen. Die notwendigen Zuger Gelder werden aus der bestehenden COVID-19-Lotteriefondsentnahme von 5 Millionen Franken (RRB vom 24. März 2020) finanziert. Die Abwicklung der Unterstützung von Kulturschaffenden (natürliche Personen) delegierte der Bund mit der Covid-19-Kulturverordnung an den Verein Suisseculture Sociale – ohne Kantonsbeteiligung.

Gemeinnützigen Zuger Organisationen aus dem Sportbereich soll es weiterhin möglich sein, finanzielle Unterstützung aufgrund Corona-bedingter Ausfälle zu beantragen. Dazu wird die «Verordnung zur Äufnung des Lotteriefonds und des Sportfonds in Folge des Coronavirus» (COVID-19-Lotterie- und Sportfondsverordnung) (BGS 612.14) sowie das entsprechende Reglement (BGS 612.141) angepasst. Gesuche können rückwirkend per 21. September 2020 und bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden und schliessen damit lückenlos an die erste Tranche an. Die benötigten Gelder werden gemäss Verordnung aus dem Sportfonds beziehungsweise über das Konto «Überschüsse Bewirtschaftung Fondsvermögen ab 2009» finanziert.

3. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass die Corona-Pandemie das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben über den gesamten Herbst und Winter 2020 beeinträchtigen wird und deshalb die Stützungsmaßnahmen bis mindestens in den Sommer 2021 verlängert werden müssen?

Antwort: Der Regierungsrat kann und will sich basierend auf der aktuellen Informationssituation nicht auf zeitliche Aussagen festlegen. Er will aber bereit sein, um die an der Bundeslösung orientierten Massnahmen bei Bedarf so schnell wie möglich umzusetzen.

4. Bis wann gedenkt der Regierungsrat, die Stützungsmaßnahmen wieder einzuführen?

Antwort: Der Bundesrat hat seine Verordnung per 1. Dezember 2020 angekündigt. Der Regierungsrat hat die Arbeiten bereits gestartet. Die parallele Arbeit kann allerdings dazu führen, dass noch nicht alle Parameter fixiert sind, wenn die Vorlage in den Kantonsrat kommt. Der Regierungsrat wird sich aber eng an die Bundesverordnung halten, womit der Kantonsrat abschätzen kann, wie die finale Lösung ausgestaltet sein wird, sofern nicht auf Bundesebene die Bedingungen substantiell geändert werden. Ein erster Teil der Zuger Härtefallmassnahmen wird zeitlich mit der Bundesverordnung bereitstehen und das volle Programm ab Mitte Februar – aufgrund der Fristen im politischen Prozess.

Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2020